

# RS Vwgh 1986/11/25 86/14/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §131 Abs1 Z5;

BAO §184 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0212 E 24. September 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Werden Bareinahmen nicht einzeln, sondern nach Ermittlung der Tageslosung aufgezeichnet, sind diese Ermittlungsunterlagen ("Urbelege") Bestandteil der zu führenden Aufzeichnungen und damit aufbewahrungspflichtig. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Rechtsvermutung der ordnungsmäßigen Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§ 163 BAO) nicht für sich in Anspruch nehmen. Dieser formelle Mangel der Aufzeichnungen berechtigt bzw verpflichtet die Behörde zur Schätzung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140043.X02

## Im RIS seit

25.11.1986

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)